



Satzung zur Regelung der Strukturen, des Verfahrens und der Qualitätsstandards der Evaluation von Tenure-Track-Professuren und zur Regelung der Zwischenevaluation von Juniorprofessuren an der Akademie der Bildenden Künste München

vom 17.12.2018

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533), erlässt die Akademie der Bildenden Künste München folgende Satzung:

Präambel

Die Akademie der Bildenden Künste München (AdBK) fördert gezielt exzellente Künstlerinnen und Künstler sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und eröffnet ihnen eine langfristige und verlässliche Karriereperspektive.

Die AdBK schreibt zu diesem Zweck W1-Professuren mit verbindlichem Tenure Track aus, die zunächst für bis zu sechs Jahre befristet besetzt werden und die Karriereperspektive auf eine unbefristete Professur (W2) bieten. Die Satzung dient der strukturellen Etablierung der Tenure-Track-Professur an der AdBK.

Die Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren werden als qualitätsgesicherte Evaluationsverfahren in dieser Satzung festgeschrieben.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Satzung regelt die Strukturen, das Verfahren und die Qualitätsstandards der Evaluation von Tenure-Track-Professuren sowie die Zwischenevaluation von W1-Professorinnen/W1-Professoren.

²Tenure-Track-Professuren werden mit verbindlichem Tenure Track ausgeschrieben und stehen nicht unter einem Stellenvorbehalt.

§ 2 Berufungsverfahren

¹Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen der Abschnitte II, III und IV des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) sowie die weiteren Bestimmungen für das Berufungsverfahren an der AdBK, insbesondere die Grundordnung, in der jeweils gültigen Fassung. ²Über die Voraussetzungen des Art. 18 Abs. 4 S. 8, S. 9 BayHSchPG hinaus sollen Bewerberinnen und Bewerber auf eine Tenure-Track-Professur mindestens zwei Jahre außerhalb der AdBK künstlerisch oder wissenschaftlich tätig gewesen sein oder nach der Promotion die Hochschule gewechselt haben.

Teil 2

Verfahren zur Qualitätssicherung bei der Evaluation von W1-Tenure-Track-Professorinnen/W1-Tenure-Track-Professoren und der Zwischenevaluation von W1-Professorinnen/W1-Professoren

§ 3 Ablauf des Verfahrens

(1) Das Verfahren zur Qualitätssicherung von W1-Tenure-Track-Professuren besteht aus folgenden Schritten:

1. Begleitung durch eine Mentorin/einen Mentor (§ 4),
2. Abschluss einer Leistungsvereinbarung (§ 5),
3. Zwischenevaluation (§ 6),
4. Selbstbericht der W1-Professorin/des W1-Professors (§ 7),
5. Bericht der Evaluierungskommission (§ 8),
6. Persönliches Gespräch der/des Vorsitzenden der Evaluierungskommission mit der W1-Professorin/dem W1-Professor (§ 10),
7. Tenure-Evaluation (§ 11).

(2) Auf W1-Professorinnen/Professoren (ohne Tenure Track) finden nur die Verfahren der Qualitätssicherung nach Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 6 Anwendung.

§ 4 Mentorinnen und Mentoren

(1) ¹Nach Rufannahme benennt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Berufungsausschusses im Einvernehmen mit der berufenen Person eine/n geeignete/n, mindestens fachnahe/n, nicht aber derselben Fachrichtung angehörige/n Professorin/Professor, die/der die W1-Professorin/ den W1-Professor für die Dauer der W1-Professur als Mentorin/Mentor begleiten soll; es kann auch eine externe Professorin/ein externer Professor als Mentorin/Mentor bestellt werden. ²Die Mentorin/der Mentor und eine Ersatzvertreterin/ein Ersatzvertreter werden auf Empfehlung des Senats von der Hochschulleitung bestellt.

(2) Die Mentorin/der Mentor soll unterstützend auf die Erfüllung der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Anforderungen hinwirken und die W1-Professorin/den W1-Professor bei der Vorbereitung auf die Rolle als akademische Führungskraft begleiten und beraten.

(3) ¹Die Mentorin/der Mentor ist nicht Mitglied der Evaluierungskommission und nicht am Verfahren zur Zwischen- oder Tenure-Evaluation beteiligt. ²Sie/er nimmt zu keinem Zeitpunkt eine Leistungsbeurteilung vor.

Für das Verhältnis der Mentorin/des Mentors zu der W1-Professorin/dem W1-Professor gilt § 6 Abs. 5 S. 2 entsprechend.

§ 5 Leistungsvereinbarung

(1) ¹Die Präsidentin/der Präsident trifft mit der W1-Professorin/dem W1-Professor vor der Ernennung eine Leistungsvereinbarung. ²Die Leistungsvereinbarung soll eine Einschätzung der Erwartungen und Maßstäbe der späteren Evaluation ermöglichen. ³Die Leistungsvereinbarung wird von der Mentorin/dem Mentor gegengezeichnet.

(2) ¹Die Leistungsvereinbarung enthält eine Festlegung über folgende überprüfbare Evaluationskriterien:

1. künstlerische oder wissenschaftliche Forschungs- und Lehrorientierung
2. künstlerische oder wissenschaftliche Entwicklungsvorhaben oder selbstständige künstlerische oder wissenschaftliche Forschung,
3. selbstständige Lehre,
4. akademisches Engagement,
5. überfachliche Kompetenzen,
6. weitere Bewertungskriterien.

²Die Kriterien und die Indikatoren sind vom Berufungsausschuss fachspezifisch als Grundlage für die Leistungsvereinbarung zu ergänzen und zu konkretisieren. ³Die Leistungsvereinbarung kann einen Zeitplan enthalten. ⁴Sie beschreibt die Rahmenbedingungen, die zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 notwendig sind und benennt die Mentorin/den Mentor.

(3) Die Evaluierungskommission enthält nach ihrer Einsetzung einen Abdruck der Leistungsvereinbarung von der Präsidentin/dem Präsidenten.

§ 6 Zwischenevaluation, Evaluierungskommission

(1) ¹Ein Jahr vor Ablauf der Befristung der Professur wird auf Beschluss des Senats im Einvernehmen mit der Hochschulleitung eine Evaluierungskommission eingesetzt, die die Leistungen der W1-Professorin/des W1-Professors in der ersten Phase der W1-Professur auf Grundlage der Leistungsvereinbarung bewertet (Art. 15 Abs. 1 S. 2 BayHSchPG). ²Der Senat kann auch auf begründeten Antrag der W1-Professorin/des W1-Professors beschließen, das Verfahren nach Satz 1, nicht jedoch vor Ablauf eines Jahres nach Eingangsberufung, zu eröffnen, wenn dies im konkreten Einzelfall durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

(2) ¹Die Evaluierungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen/Professoren der AdBK; ihr soll mindestens eine Frau angehören. ²Die Kommission bestimmt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder.

(3) ¹Der Senat kann mit Zustimmung der Hochschulleitung die Aufgaben der Evaluierungskommission einem ständigen Gremium übertragen, das alle W1-Professuren an der AdBK evaluiert.

(4) ¹Die Evaluierungskommission bestellt mindestens zwei Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen als externe Gutachter; diese sollen dem Fach der Tenure-Track Professur oder ähnlichen Fächern angehören; Vorschläge der W1-Professorin/des W1-Professors können berücksichtigt werden (Art. 15 Abs. 1 S. 2 BayHSchPG). ²Dabei stellt sicher, dass grundsätzlich keine Personen mit der Begutachtung beauftragt werden, die

1. innerhalb der letzten sechs Jahre an Qualifikationsverfahren der W1-Professorin/des W1-Professors beteiligt waren,
2. innerhalb der letzten sechs Jahre wissenschaftlich oder künstlerisch eng mit der W1-Professorin/dem W1-Professor kooperiert haben,
3. innerhalb der letzten sechs Jahre in einem sonstigen dienstlichen Verhältnis zu der W1-Professorin/dem W1-Professor standen,
4. gemäß Art. 20, 21 BayVwVfG von der Mitwirkung ausgeschlossen sind.

(5) ¹Die externen Gutachten sollen auf der Grundlage des Selbstberichts der W1-Professorin/des W1-Professors und unter Bezugnahme auf die Leistungsvereinbarung eine Einschätzung der Berufungsfähigkeit abgeben. ²Dabei werden Forschungsleistung und die Sichtbarkeit der W1-Professorin/des W1-Professors in der wissenschaftlichen Fachgemeinschaft auf der Basis des künstlerischen oder wissenschaftlichen Gesamtwerks der W1-Professorin/des W1-Professors bewertet. ³Die Gutachten können weitere Fragen der Evaluierungskommission aufgreifen. ⁴Die Gutachterinnen/Gutachter sollen eine Empfehlung zur Verlängerung der W1-Professur abgeben.

§ 7 Selbstbericht

¹Die Evaluierungskommission fordert die W1-Professorin/den W1-Professor unter Bestimmung einer angemessenen Frist von mindestens einem Monat zur Vorlage eines schriftlichen Selbstberichts auf. ²Der Selbstbericht enthält eine persönliche Stellungnahme einschließlich einer umfassenden Darstellung der bisher erbrachten Leistungen in künstlerischer oder wissenschaftlicher Entwicklung, Forschung und Lehre, orientiert an den in der Leistungsvereinbarung festgelegten Zielen. ³Der Selbstbericht enthält daneben

1. den Lebenslauf,
2. eine Ausstellungs- oder Publikationsliste,
3. eine Übersicht über eingeworbene Drittmittel,
4. eine Dokumentation künstlerischer oder wissenschaftlicher Kooperationen und sonstiger künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Aktivitäten,
5. eine Darstellung der angestrebten Ziele im Bereich von künstlerischer oder wissenschaftlicher Forschung oder Entwicklung sowie der Lehre für die kommenden drei Jahre,
6. eine Dokumentation des Lehrportfolios inklusive der Ergebnisse von Lehrevaluationen,
7. einen Bericht über die Betätigung im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung,
8. Nachweise über wahrgenommene Fort- und Weiterbildungen.

⁴In dem Selbstbericht sollen insbesondere Schwerpunkte der künstlerischen oder wissenschaftlichen Arbeit, der Entwicklungsvorhaben bzw. Forschungsschwerpunkte der W1-Professorin/des W1-Professors unter Bezugnahme auf die künstlerische bzw. wissenschaftliche Arbeit der Fachkolleginnen/-kollegen an der Hochschule und im internationalen Kontext dargestellt werden. ⁵Der Stand der Arbeit soll dokumentiert sowie ein Konzept für die weitere Ausgestaltung der W1-Professur als Weiterentwicklung der Leistungsvereinbarung vorgelegt werden.

§ 8 Bericht der Evaluierungskommission

(1) ¹Die Evaluierungskommission fasst auf der Grundlage des Selbstberichts, der externen Gutachten, der internen Evaluation der Lehrleistung durch die Studiendekanin/den Studiendekan und die gewählte Studierendenvertretung sowie der Evaluation der Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung durch den Senat einen schriftlichen Bericht über die erste Phase der W1-Professur. ²Die Bewertung erfolgt aufgrund der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Ziele und der Kriterien sowie Indikatoren i. S. d. § 5 Abs. 2. ³Bei der Bewertung werden Verlängerungen nach dem BayHSchPG, insbesondere aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzzeiten, Elternzeit sowie von Betreuungszeiten für Kinder, angemessen berücksichtigt. ⁴Die Kommission spricht in dem Bericht eine Empfehlung darüber aus, ob die Verlängerung der W1-Professur erfolgen soll.

(2) ¹Die Evaluierungskommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen in geheimer Abstimmung. ²Die Stimmabgabe erfordert die persönliche Anwesenheit der Abstimmenden. ³Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) ¹Der Bericht wird der W1-Professorin/dem W1-Professor zugleitet. ²Ihr/Ihm wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt des Berichtes gegeben.

(4) ¹Auf der Grundlage des Berichts der Evaluierungskommission und gegebenenfalls der Stellungnahme der W1-Professorin/des W1-Professors nimmt der Senat zu dem Evaluierungsergebnis Stellung. ²Anschließend unterbreitet der Senat der Hochschulleitung einen Vorschlag über die Verlängerung der W1-Professur. ³Dem Vorschlag ist eine Begründung beizufügen.

§ 9 Entscheidung der Hochschulleitung

(1) ¹Auf der Basis des Berichts der Evaluierungskommission und des Vorschlags des Senats entscheidet die Hochschulleitung über die Verlängerung der W1-Professur (Art. 15 Abs. 1 S. 5 BayHSchPG). ²Bei W1-Tenure-Track-Professuren gibt der Senat vor der Entscheidung der Hochschulleitung zum Vorschlag des Fakultätsrats eine Stellungnahme ab.

(2) Die Präsidentin/der Präsident teilt das Ergebnis der Entscheidung und die Begründung der W1-Professorin/dem W1-Professor schriftlich mit.

§ 10 Auswertung, persönliches Gespräch

(1) ¹Die W1-Professorin/der W1-Professor erhält im Anschluss an die Zwischenevaluation in einem persönlichen Gespräch mit der/dem Vorsitzenden der Evaluierungskommission eine qualifizierte Rückmeldung zum bisherigen Verlauf der ersten Phase der W1-Professur. ²Ihr/Ihm können Handlungsempfehlungen gegeben werden. ³Das wesentliche Ergebnis des Gesprächs ist in einem Protokoll zu dokumentieren.

(2) Die Mentorin/der Mentor kann mit Zustimmung der W1-Professorin/des W1-Professors an dem Gespräch teilnehmen.

(3) Die Leistungsvereinbarung kann im Einvernehmen mit der W1-Professorin/dem W1-Professor von der Präsidentin/dem Präsidenten in Hinblick auf ein späteres Tenure-Verfahren angepasst werden.

§ 11 Tenure-Evaluation

(1) Die Qualitätsstandards für Berufungsverfahren nach Art. 18 BayHSchPG gelten auch für die Tenure-Evaluation: 2An die Stelle des Berufungsausschusses tritt die Tenure-Kommission.

(2) ¹Das Tenure-Verfahren wird spätestens ein Jahr vor Ende der Befristung der W1-Tenure-Track-Professur eingeleitet; dazu wird durch Beschluss des Senats im Einvernehmen mit der Hochschulleitung eine Kommission für das Tenure-Verfahren (Tenure-Kommission) eingesetzt. ²Die Hochschulleitung kann aus besonderem Grund im Einvernehmen mit dem Senat jederzeit das Verfahren der Tenure-Evaluation einleiten.

(3) Die Zusammensetzung der Tenure-Kommission richtet sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchPG.

(4) ¹Das Tenure-Verfahren dient der Bewertung der Leistungen der W1-Tenure-Track-Professorin/des W1-Tenure-Track-Professors in künstlerischer oder wissenschaftlicher Entwicklung bzw. Forschung, Lehre und akademischer Selbstverwaltung in der zweiten Phase der W1-Professur. ²Die Grundlage des Tenure-Verfahrens bildet die Leistungsvereinbarung in der Fassung der Zwischenevaluation (§ 10 Abs. 3). ³Die Bewertung erfolgt aufgrund der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Ziele sowie der Kriterien und Indikatoren i. S. d. § 5 Abs. 2. ⁴Die Tenure-Kommission entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen eines Ausschreibungsverzichts gemäß Art. 18 Abs. 3 S. 4 Nr. 1 BayHSchPG begründet werden können.

(5) ¹Die Tenure-Kommission beauftragt Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen als externe Gutachterinnen/Gutachter; diese sollen dem Fach der W1-Tenure-Track-Professoren/des W1-Tenure-Track-Professors oder einem ähnlichen Fach angehören. ²Die externen Gutachten erfolgen anhand der Kriterien der Leistungsvereinbarung und sollen eine Einordnung im nationalen und internationalen Vergleich zulassen. ³In den Gutachten wird Stellung dazu genommen, inwieweit die W1-Tenure-Track-Professorin/der W1-Tenure-Track-Professor für die Übernahme auf eine unbefristete Professur geeignet ist.

(6) ¹Die Tenure-Kommission entscheidet unter Würdigung der externen Gutachten, ob die W1-Tenure-Track-Professorin/der W1-Tenure-Track-Professor aufgrund ihrer/seiner Leistungen in Kunstausübung bzw. wissenschaftlicher Forschung und Lehre sowie ihrer/seiner Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung und der überfachlichen Kompetenzen zur Berufung auf eine unbefristete Professur vorgeschlagen wird und verfasst hierüber einen abschließenden Bericht. ²Maßgeblich für die Entscheidung ist die Einschätzung der künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Entwicklung in der zweiten Phase der W1-Professur auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung.

(7) Der Senat beantragt bei der Hochschulleitung, das Tenure-Verfahren ohne Ausschreibung durchzuführen (Art. 18 Abs. 3 S. 4 Nr. 1 BayHSchPG).

§ 12 Abschließende Entscheidung der Hochschulleitung

Die Hochschulleitung entscheidet auf Grundlage der Stellungnahme des Senats und des Votums der Tenure-Kommission über die Übernahme der W1-Tenure-Track-Professorin/des W1-Tenure-Track-Professors auf eine unbefristete Professur.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats vom 27.11.2018

München, 17.12.2018



Prof. Dieter Rehm

Präsident der Akademie der Bildenden Künste München